

Arbeitsschutzgesetz ArbSchG 1996 (Text)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit *

(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

산업안전보건법 ArbSchG

사업장 근로자의 안전보건 개선조치 시행을 위한 법

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 21.6.2002, BGBl I S. 2167

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) und

Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. EG Nr. L 206 S. 19)

1996 년 8 월 7 일의 산업안전보건법(연방법령관보 I S.1246), 2002 년 6 월 21 일 최종 변경 (연방법령관보 I S.2167)

* 이법안은 EC Directive 391/89,383/91 지침을 시행하기 위한것임

산업안전보건법을 통해 1989 년 6 월 12 일 작업중 근로자의 안전보건개선 조치의 시행에 대한 유럽이사회의 EG-산업안전 기본지침 89/391/EWG 외에도 1991 년 6 월 25 일의 기한이 정해진 정규 및 일용직근로자의(ABl, EG Nr. L 206 S. 19) 산업안전보건 개선을 위한 조치의 보완을 위한 지침 91/383/EWG 이 독일의 법규에 적용되었다.

1. EWG 는 “Europäische Wirtschaftsgemeinschaft(유럽경제공동체)”의 약자임

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.
2. Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.
3. Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten. Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.
4. Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

제 1 장

서 론

§1. 목적 및 적용범위

1. 이 법은 사업장의 안전보건조치를 통하여 근로자의 안전보건을 확보하고 개선하는 것을 그 목적으로 한다. 이는 모든 분야에 적용된다.
2. 이 법은 개인적인 가사일에는 적용되지 않는다. 또한 기타 법에서 규정하고 있는 선박위의 작업, 광산작업 등에는 적용되지 않는다.
3. 사업주가 근로자의 안전보건과 관련하여 지켜야 할 의무에 대하여 기타 법에서 규정하고 있는 사항들은 그대로 유효하다. 이는 근로자의 의무사항에 대하여도 동일하다. 또한 사업주로 부터 안전보건에 대한 임무를 위임받은 자도 이와 같다

4. 합법적인 공공 종교단체 종사자들은 교회법에 따라 동료대표들이 노사협의회 역할을 한다.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.
2. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - (2) die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
 - (3) arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - (4) Beamtinnen und Beamte,
 - (5) Richterinnen und Richter,
 - (6) Soldatinnen und Soldaten,
 - (7) die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.
3. Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.
4. Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.
5. Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden Einrichtungen der Streitkräfte.

§ 2 용어 정의

1. 안전보건조치의 법적 의미는 우선적으로 인체에 맞도록 설계된 작업장을 포함하여 근로자의 사고 및 직업병을 예방하기 위한 조치이다.
2. 법에서 근로자란
 - (1) 전체근로자(남성, 여성)
 - (2) 직업훈련생
 - (3) 가사노동 및 그와 유사한 작업 종사자를 제외한 근로기준법 §5.1 에 의한 피고용 형태의 근로자 전체
 - (4) 공무원(남성, 여성)
 - (5) 판사(남성, 여성)
 - (6) 군인(남성, 여성)
 - (7) 장애인을 위한 공장 근로자를 말한다.
3. 법에서 사업주란 제(2)항에 속하는 자들을 종사시키는 개인이나 법인, 합법적인 단체를 말한다.
4. 법에서 기타 법령이란, 산업안전보건법 이외에 안전보건 조치 관련규정 및 재해예방 규정을 말한다.
5. 법에서 사업장이란 공공 서비스 부문의 작업장을 말하며, 정부관서, 지방관서, 연방정부, 주정부 산하기관 및 지원, 연방법원, 주법원 및 지원을 말한다.

Zweiter Abschnitt. Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

2. Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 - (1) für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 - (2) Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

제 2 장

사업주의 의무

§3. 사업주의 기본의무

1. 사업주는 근로자의 안전보건에 영향을 미칠 수 있는 모든상황을 고려하여 안전보건상의 조치를 취해야 할 의무가 있다. 사업주는 또한 안전보건조치의 효과를 검토하여 필요한 경우 이를 개선보완하여야 한다. 이를 통하여 사업주는 근로자의 안전보건 향상을 위하여 노력해야 한다.
2. 제 1 항에 의한 조치의 시행계획을 위하여 사업주는 작업유형과 근로자 수를 고려하여
 - (1) 적절한 조직을 구성하고 이를 위하여 필요한 재원을 제공하여야 한다.
 - (2) 안전보건조치 필요시에 모든 작업을 고려하고, 사업장의 경영진과 연결이 되도록 할 것. 그리고 근로자들이 동참하여 의견이 반영될 수 있도록 해야 한다.

3. 사업주는 이 법에 의한 조치를 시행하는데 드는 비용을 근로자에게 부담시켜서는 안된다.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- (1) Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- (2) Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- (3) bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- (4) Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- (5) individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- (6) spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- (7) den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
- (8) mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§4. 일반원칙

사업주는 사업장에 안전보건조치를 시행함에 있어 다음과 같은 일반원칙을 준수해야 한다. ;

- (1) 작업은 사람의 생명 및 건강에 대한 위험을 가능한 한 피할 있는 방향으로 설계해야 하며 그 밖의 위험은 가능한 한 최소한이 되도록 설계하여야 한다.
- (2) 위험은 근원적으로 제거하도록 한다.

- (3) 안전보건상의 조치를 시행함에 있어 최첨단의 산업의학 및 보건 그리고 그 밖의 안전에 관련된 산업과학 자료 등을 모두 고려하여야 한다.
- (4) 안전보건상의 조치는 기술, 안전조직, 기타 작업조건, 노사 관계 및 작업환경과 관련된 요소의 영향 등이 적절히 연계되도록 조치한다.
- (5) 개별 보호조치는 다른 조치보다 우선될 수 없다
- (6) 특별한 보호가 필요한 근로자들에 대해서는 폭로되는 특수위험요소를 고려해야 한다.
- (7) 적절한 지침을 근로자들에게 시달한다.
- (8) 직간접적으로 성별과 관련된 규정은 그 것이 생물학적 이유로 인해 강제되지 않는 한 허용되서는 안된다.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
2. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
3. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 - (1) die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 - (2) physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 - (3) die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 - (4) die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 - (5) unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§5. 작업조건에 대한 위험성평가

- (1) 사업주는 근로자의 작업과 관련된 위험에 대한 평가를 통하여 어떠한 산업안전보건상의 조치가 필요한 지를 파악해야 한다.
- (2) 사업주는 작업유형 별로 위험평가를 실시해야 한다. 동일한 작업조건에서는 한번의 작업 또는 작업장 위험성평가로 충분하다.
- (3) 위험은 특히 다음의 경우 일어날 수 있다.
 - A. 사업장 및 작업장의 장비 및 설계
 - B. 물리적, 화학적 및 생물학적 영향
 - C. 작업에 사용되는 장비의 설계, 선택 및 사용
특히, 근로자가 취급하는 작업에 사용되는 물질, 기계류, 장비 및 설치
 - D. 작업 및 제조 공정의 설계, 작업 진행과정 및 작업시간과 이러한 요소들 간의 상호작용
 - E. 근로자들의 불충분한 자격 및 근로자들에게 전달되는 불충분한 지침

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Arbeitgeber muß über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefaßte Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, daß Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- (2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

§6. 문서화

- (1) 사업주는 작업유형 및 근로자 수에 따라 필요한 문서를 보유하여야 하며, 이 문서를 통하여 위험성평가의 결과, 안전보건조치 사항, 그리고 검사결과 등을 확인할 수 있어야 한다. 위험상황이 동일한 경우에는 위의 사항이 요약된 문서만으로 충분하다. 기타 규정에 명시되어 있지 않는 한 이는 근로자 10 인 이하의 사업장은 해당되지 않는다. ; 특별한 위험상황이 발견되면 관할관서에서 관련자료를 제공하도록 조치한다. 3 번째 문장에서 근로자수의 확정시 시간제 근로자의 경우 주당 정기작업시간이 20 시간 이하는 0.5, 그리고 30 시간 이하는 0.75 로 계산하여 근로자 수를 결정한다.
- (2) 사업주는 근로자가 사망 또는 4 일이상의 전체 또는 부분요양을 요하는 사고를 당한 산업재해가 자신의 사업장에서 발생하였을 경우 이를 문서로 작성해야한다.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§7. 위임사항

근로자에게 업무를 위임하는 경우 사업주는 직무 유형에 따라 근로자가 맡겨진 업무를 수행시 주의해야 할 규정과 조치를 준수할 능력이 있는지 여부를 고려해야 한다.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§8. 협력업체

- (1) 여러 협력업체의 근로자들이 한 작업장에서 일하는 경우 해당 업체들의 사업주는 안전보건 관련 규정을 준수함에 있어 상호협력해야 한다. 사업주는 작업을 수행하는데 필요한 안전보건사항을 상호 합의하여 숙지하고 근로자들에게도 숙지시켜야 하며 위험예방대책을 수립해야 한다.
- (2) 작업유형별로 사업주는 다른 업체의 근로자가 자신의 사업장에서 업무를 수행함에 있어 적절한 안전보건지침을 숙지하고 있는지 여부를 파악해야 한다.

§ 9 Besondere Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

- (2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.
- (3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§9. 특수 위험

- (1) 사업주는 사전에 적절한 지침을 숙지한 근로자만이 특수한 위험이 있는 작업장에 출입하도록 해야 한다.
- (2) 사업주는 직접적으로 상당한 위험에 노출되거나 노출될 가능성이 있는 근로자 모두에게 가능한한 일찍 기 실시되었거나 시행되어야 할 안전보건조치를 숙지하도록 하는 예방조치를 취해야 한다. 근로자는 직접적인 중대한 위험이 발생했을 경우, 해당 부서장과 연결이 되지 않는다면, 근로자 자신과 주변사람들의 안전을 위하여 스스로 위험제거 및 피해확산방지조치를 취해야 한다. ; 이때 근로자는 자신의 능력과 주어진 기술수단을 활용하여야 한다. 이와같은 조치에 대하여 근로자

자신의 고의 또는 중과실로 인하여 부적합한 조치를 취한 경우를 제외하고는 근로자가 자신의 행위로 인한 불이익을 당해서는 안된다.

- (3) 사업주는 직접적인 중대위험발생시 근로자가 작업장을 즉시 이탈하여 안전하게 대피할 수 있도록 조치해야 한다. 이로 인하여 근로자가 불이익을 당해서는 안된다. 직접적인 중대위험이 제거되었을 경우, 특별히 입증된 예외의 경우에 한해서만 사업주가 근로자에게 작업을 다시 시작하도록 요청할 수 있다. 공공의 안전을 위하여 근로자가 위험을 제거해야할 법적인 의무에 대하여 군속법 §7 과 §11 에 명시된 사항은 그대로 적용된다.

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

§ 10. 응급처치 및 기타 비상조치

- (1) 사업주는 사업장 및 작업의 유형 근로자수에 따라 응급처치, 화재진압, 근로자 대피를 위한 조치를 취해야 한다. 사업주는 이를 위해 외부인을 고용, 위탁할 수 있다. 또한 사업주는 비상시 사업장외부, 특히 응급처치, 구급의료장비, 소화설비를 갖춘곳과 연결이 될 수 있도록 해야 한다.
- (2) 사업주는 응급처치, 소방, 근로자 대피를 전담할 근로자를 지정해야 한다. 이에 필요한 인원, 훈련, 장비는 사업장 전체 근로자수와 위험정도에 따라 다르다. 해당 근로자를 임명하기 전에 사업주는 노사협의회나 인사위원회와 협의를 거쳐야 한다. 기타 참여와 관련된 사항은 그대로 적용된다. 또한, 사업주 스스로 두번째 문장에 명시된 훈련이나 장비를 갖추었을 경우 첫 문장에 명시된 사항을 자신이 직접 담당할 수도 있다.

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§11. 직업병 예방

사업주는 근로자의 요청에 따라 작업조건 및 안전조치로 건강상의 유해성이 없다고 판단될 경우 작업의 위험도에 따라 타기준의 임무사항에 저촉되지 않는 범위에서 근로자를 대상으로 정기 건강진단을 실시하도록 한다.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen

und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§12. 지시사항

(1) 사업주는 작업중의 안전보건관련 사항을 근로자에게 충분히 적절하게 지시해야 한다. 지시에는 근로자의 작업장소 및 작업범위에 해당하는 지침과 설명이 수반되며, 작업조건 및 작업범위의 변경, 신종 작업공구, 기술 등을 도입할 경우 작업자가 일을 시작하기 전에 실시한다. 위험상황이 변하면 지시사항도 달라져야 하며, 필요시 정기적으로 반복해야 한다.

(2) 작업자를 도급한 경우 1 번의 임무 사항은 도급한 사업주(원청업체)의 의무사항이다. 원청업체 사업주는 근로자의 자격과 경험을 고려하여 지시를 한다. 도급을 준 사업주의 기타 안전보건상의 책무에는 변동이 없다.

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,

4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§13. 책임자

(1) 사업주외에 본 조항을 이행할 책임이 있는 자는 다음과 같다. :

1. 법적인 대표자 개인
2. 법인
3. 단체
4. 사업주의 임무 및 권한을 위임받은 자
5. (2)항 및 이 법에 의한 규칙 또는 산재예방규정에 의하여 임무와 권한이 위임된 자

(2) 사업주는 성실하고 전문지식이 있는 사람을 이 법에 의한 의무사항을 책임지고 이행하도록 지정할 수 있다.

§ 14 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Soweit in Betrieben des öffentlichen Dienstes keine Vertretung der Beschäftigten besteht, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben können.

§14. 공공부문 종사자들 대상 통보 및 청취

(1) 공공부문 종사자들은 작업시작전, 작업변경시에 자신의 작업과 관련된 안전보건상의 유해위험 및 위험예방조치, §10 조 2 항에 해당되는 조치 등에 관하여 알고 있어야 한다.

(2) 근로자 대표가 없는 공공부문의 경우, 사업주가 작업과 관련된 모든 안전보건 조치의 효과에 대하여 근로자들의 의견을 청취해야 한다.

Dritter Abschnitt. Pflichten und Rechte der Beschäftigten

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

제 3 장 근로자의 의무와 권리

§15. 근로자의 의무

(1) 근로자는 사업주의 지시에 따라 가능한 한 자신의 작업상 안전보건에 관한 사항에 관심을 기울여야 한다. 또한 근로자는 이와 함께 자신의 작위 및 부작위와 관련된 사람의 안전보건도 고려해야한다.

(2) 근로자의 (1)항의 범위내에서 특히 기계, 기구, 공구, 원자재, 운송수단, 안전장치 및 기타 자신이 사용하는 개인보호장비 등을 규정에 맞게 사용해야 한다.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

§16. 특별 지원의무

(1) 근로자는 사업주 및 직속 부서장에게 자신이 확인한 안전보건상의 긴급한 위험 및 안전체계의 결함에 대하여 즉시 보고해야 한다.

(2) 근로자는 안전보건관리자와 함께 작업장의 안전조건이 확보되고 정부의 지시에 따를 수 있도록 사업주를 지원해야 한다. 근로자는 (1)의 의무외에 자신이 확인한 안전보건상의 위험 및 안전체계의 결함에 대하여 안전보건관리자에게 사회보장법 제 7 권 §22 조에 의하여 통보해야 한다.

§ 17 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist § 171 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden. § 60 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Vorschriften sowie die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung und des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bleiben unberührt.

§17. 근로자의 권리

(1) 근로자는 작업상의 안전조건에 관한 제반 문제에 대하여 해결책을 제안할 권리가 있다. 공무원의 경우 연방공무원법 §171 조의 적용을 받으며, 동법 §60 조 및 관련 주법은 그대로 적용된다.

(2) 근로자는 작업상 안전조건을 확보하는데 있어 사업주가 실시한 조치나 기실시된 방법이 충분하지 못하다고 판단될 경우, 사업주가 이에 대한 근로자의

불만사항을 시정해 주지 않을 경우 세부사항을 첨부한 의견서를 근거로 관할관서에 이에 대한 협조를 요청할 수 있다. 이로 인하여 당해 근로자에게 어떠한 불이익이 발생해서는 안된다.

Vierter Abschnitt. Verordnungsermächtigungen

§ 18 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen. In diesen Rechtsverordnungen kann auch bestimmt werden, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes zum Schutz anderer als in § 2 Abs. 2 genannter Personen anzuwenden sind.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

1. daß und wie zur Abwehr bestimmter Gefahren Dauer oder Lage der Beschäftigung oder die Zahl der Beschäftigten begrenzt werden muß,
2. daß der Einsatz bestimmter Arbeitsmittel oder -verfahren mit besonderen Gefahren für die Beschäftigten verboten ist oder der zuständigen Behörde angezeigt oder von ihr erlaubt sein muß oder besonders gefährdete Personen dabei nicht beschäftigt werden dürfen,
3. daß bestimmte, besonders gefährliche Betriebsanlagen einschließlich der Arbeits- und Fertigungsverfahren vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen oder auf behördliche Anordnung fachkundig geprüft werden müssen,
4. daß Beschäftigte, bevor sie eine bestimmte gefährdende Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen oder nachdem sie sie beendet haben, arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind und welche besonderen Pflichten der Arzt dabei zu beachten hat.
5. dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden

können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen.

제 4 장

시행령의 효력 발생

§18. 시행령의 효력발생

(1) 연방정부는 연방의회의 동의를 얻어 시행령을 제정함으로써 사업주와 기타 책임자가 취해야 할 조치 및 근로자의 처신에 대하여 법에서 정하는 사항을 준수하도록 할 권한이 있다. 이 법에는 §2 조 2 항에서 지정한 자 외에 다른 사람을 보호하기 위하여 특정 법규를 적용할 수 있음을 명시할 수도 있다.

(2) 법규사항에는 (1)항 외에 다음 사항을 명시할 수 있다 :

1. 특정 위험을 제거하기 위하여 작업시간 및 위치, 근로자 수를 제한할 것.
2. 근로자에게 특별히 위험한 특정 작업방법 또는 작업절차의 금지, 관할관서에 신고하기, 관할관서의 사전 허가 얻기, 또는 작업자 배치 금지시킬 것.
3. 특정 위험설비, 공정, 조립절차에 대하여 작동전, 정기검사 및 정부의 지시에 따라 전문적인 검사를 받을 것
4. 특정 위험작업을 시작하기 전, 작업중 또는 작업종료 후에 해당 근로자로 하여금 산업의학적 특수건강진단을 받도록 하고 이 경우 의사의 의무사항을 명시할 것
5. 첨단 산업의학, 위생 및 기타 잘 정립된 산업과학자료에 일치되는 규정을 결정하고 이 규정들이 법규사항과 일치되는 지에 대한 결정 등, 법규사항을 적용하는데 있어 책임을 지는 연방정부 또는 관할관서에

대하여 자문을 제공할 수 있는 위원회를 설치하여야 한다.
연방노동사회부는 이러한 규정과 자료를 공식적으로 발간할 것.

§ 19 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Rechtsverordnungen nach § 18 können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, insbesondere um Arbeitsschutzpflichten für andere als in § 2 Abs. 3 genannte Personen zu regeln.

§19. 유럽공동체법 및 회원국간의 협정

이 법의 내용과 일치하는 유럽공동체 의회 및 위원회 법, 국제기구조약, 국가간 협정을 시행하는데 필요한 경우, 특히 §2 의 3 에서 언급한 자 외에 기타 등에 대한 사안전보건의무를 규정할 경우 §18 조에 의하여 시행령을 제정할 수 있다.

§ 20 Regelungen für den öffentlichen Dienst

(1) Für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regelt das Landesrecht, ob und inwieweit die nach § 18 erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, können das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der

öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem Ministerium erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet werden. Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können den Sätzen 1 und 3 entsprechende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

§20. 공공부문에 대한 규정

(1) 공무원 및 기타 공공기관 및 단체 종사자는 §18 조에 의하여 제정된 시행령이 적용되는 범위에서 주정부법에 따른다.

(2) 연방전부, 군부, 경찰, 대민재해구조업무, 세관, 방송업무 종사자들은 수상, 내무성, 국방성, 재무성 등 각 소속부처에서 연방의회를 거치지 않고 제정되는 시행령을 통하여 공공의 안전 회복 및 유지를 위해 필요불가결할 경우, 이법의 전체 또는 일부 조항에 적용을 받지 않을 수 있다. 동 시행령은 연방 내무성에서 제정권이 없을 경우 연방노동사회성에서 제정할 수 있다. 시행령에서는 산업안전보건이 기타 다른방법으로 시행되어도 이 법의 목적에 확실히 부합됨이 명시되어 있어야 한다.

주정부, 공기관 산하단체는 이와같은 사항에 대하여 주정부 법의 적용을 받는다.

Fünfter Abschnitt. Schlußvorschriften

§ 21 Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen ihres Präventionsauftrags auch Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wahrnehmen, werden sie ausschließlich im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse tätig.

(3) Die zuständigen Landesbehörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wirken bei der Überwachung eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbaren, daß diese in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen die Einhaltung dieses Gesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwachen. In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen.

(5) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr führen die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr und die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch. Für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen und für die Nachrichtendienste des Bundes führen das jeweilige Bundesministerium oder das Bundeskanzleramt, soweit sie jeweils zuständig sind, oder die von ihnen jeweils bestimmte Stelle dieses Gesetz durch. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation führt die Unfallkasse Post und Telekom dieses Gesetz durch. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Betriebe und Verwaltungen, die zur Bundesverwaltung gehören, für die aber eine Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung ist. Die zuständigen Bundesministerien können mit den Berufsgenossenschaften für diese Betriebe und Verwaltungen vereinbaren, daß das Gesetz von den Berufsgenossenschaften durchgeführt wird; Aufwendungen werden nicht erstattet.

제 5 장

결 론

§21. 관할관청 ; 산재보험관리조합과의 협력

(1) 이 법에 의한 안전보건 감독은 정부의 과제이다. 관할관청은 이 법과 이 법에 의하여 제정된 시행령의 준수여부를 감독해야 하며 사업주의 의무사항 이행에 대한 자문을 해 주어야 한다.

(2) 산재보험관리조합의 과제는 별도의 규정이 없는 한 사회복지법에 따른다. 산재보험관리조합이 근로자의 산업안전보건의 확립과 산재예방 업무를 수행하는 범위에서 자율적인 권한이 부여된다.

(3) 관할 주정부 관청 및 산재보험관리조합은 긴밀한 협조하에 감독을 실시하며 경험교환을 장려한다. 방문한 사업장에 대한 주요 사항 및 감독실시 결과를 상호 알려준다.

(4) 주정부의 안전보건 주무부서는 산재보험관리조합과 함께 상세히 규정된 업무분장 범위에서의 법, 시행령 등의 준수여부를 감독하는 것으로 합의할 수 있다. 합의사항에는 감독방법 및 감독범위 그리고 정부감독관들과의 협력업무 등이 명시되어 있다.

(5) 추가로 별도의 규정이 없을 경우 이 법 및 시행령의 사업장 및 연방행정부의 적용을 담당하는 곳은 연방내무성의 산업안전보건센터이다. 별도의 규정이 없는 한 연방내무성산하의 연방산재예방청이 산업안전보건센터의 임무를 위임한다. 연방교통부 산하 기관은 교통부 산하의 철도교통 사고보험관리청, 연방국방성, 외무성, 통신성 산하의 기관은 각 부처별 지정 담당처에서 이 법의 시행을

관할한다. 연방우편통신성의 경우 우편통신산재보험에서 이 법의 시행을 관할한다. 기타 별도의 자체 산재보험관리조직이 없는 연방부처와 그 산하기구의 경우, 산재보험관리조합이 이 법의 시행처가 된다; 기금은 조성하지 않는다.

§ 22 Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. Der Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder, wenn die Arbeitsstätte sich in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,
2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen. Maßnahmen der zuständigen Behörde im Bereich des öffentlichen Dienstes, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde getroffen werden.

§22. 관할관청의 권한

(1) 관할관청에서는 사업주나 안전보건책임자에게 감독업무를 수행하는데 필요한 자료 및 그에 대한 위임사항의 근거자료를 요구할 수 있다. 자료제공 의무자는 그답변 및 제공될 자료로 인하여 자신과 민사소송법 제 383 조 1 항 1 번-3 번에 의한 관련자 중의 1 인이 기소를 당할 우려가 있을 경우 자료제시 요구를 거절할 수 있다. 당사자에게 이를 알려주어야 한다.

(2) 감독자는 임무를 수행하는데 필요하다면 근무시간동안 사업장에 출입하여 현장 감독 및 관련 서류를 검토할 수 있다. 작업설비, 공구, 개인보호구를 검사하고, 작업절차, 작업환경 측정, 평가를 실시하여 재해 및 직업병의 원인이 되는 안전보건유해위험성을 파악할 수 있다. 감독자는 사업장 감독시 사업주 또는 안전보건관리자의 동행을 요구할 수 있으며 사업주나 안전보건관리자는

감독자가 위의 사항을 요구하면 이에 협조해야 한다. 근무시간외에 또는 사업장이 개인집안에 있을 경우 감독자는 반드시 공공의 안전을 위하여 긴급한 위험을 예방할 목적으로 사업주의 동의 없이 위의 사항을 시행할 수 있다. 사업주 및 안전보건관리자는 이를 양해하여야 한다. 근로자가 작업중인지 확인이 되지 않는 상태에서 긴급한 위험상황이 발생한 경우에도 사전통보없이 사업자에 출입이 허용된다. 이 경우 주거지 무단침입금지등 (기본법 제 13 조)의 기본권은 보장되지 않는다.

(3) 관할관청에서는 다음사항을 지시할 수 있다;

1. 사업주 및 안전관리자는 법, 시행령에 명시된 의무를 다하기 위하여 어떠한 조치를 취해야 하는지,
2. 사업주 및 안전관리자는 근로자의 생명과 건강을 위협하는 위험을 제거하기 위하여 어떠한 조치를 취해야 하는지.

관할관청은 긴급한 위험상황을 제외하고 사업주에게 시정조치 유예기간을 주어야 한다. 만일 시정조치가 즉시 또는 지정된 기간이 지나도 이행되지 않았을 경우에는 해당 작업, 기기 등의 사용 및 운전을 정지시킬 수 있다. 공공부문의 시정조치가 관련업무에 상당한 지장을 초래할 경우에는 연방 또는 주정부의 관할 최고행정부의 동의를 얻어 시행해야 한다.

§ 23 Betriebliche Daten; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Jahresbericht

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt Mitteilungen über

1. die Zahl der Beschäftigten und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. seinen Namen, seine Firma und seine Anschrift sowie

4. den Wirtschaftszweig, dem sein Betrieb angehört,

zu machen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Mitteilungen bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Behörden nach Satz 1 zuständigen obersten Landesbehörden als Schreiben oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung weiterzuleiten haben. In der Rechtsverordnung können das Nähere über die Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmt werden. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden nach § 21 Abs. 1 liegenden Arbeitsschutzaufgaben verwendet sowie in Datenverarbeitungssystemen gespeichert oder verarbeitet werden.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Versicherten dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(3) Ergeben sich im Einzelfall für die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte für

Fassung Nummer 1 ab 1.1.1998

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes.

In den Fällen des Satzes 1 arbeiten die zuständigen Behörden insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Jahresbericht umfaßt auch Angaben zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten aus internationalen Übereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie den Arbeitsschutz betreffen.

§23. 사업장의 정보; 타 부처와의 협력; 연감

(1) 사업주는 관할관서에 지정된 기간안에 다음사항을 보고하여야 한다.

1. 성별, 연령, 국적별로 구분한 근로자 수
2. 사업장명, 업종, 주소
3. 사업주 성명, 사업장명, 주소
4. 지사

연방노동사회성 연방행정부는 연방의회의 동의를 얻어 제정된 시행령을 통하여 사업주가 제출한 사업장 관련 자료를 관할지방관서에 문서 또는 데이터전송의 방법으로 전달하도록 할 수 있다. 전달양식 및 기한은 별도로 규정에 정할 수 있다. 위와같이 전달된 자료는 §21 조 1 항에 의하여 관할관서의 산업안전보건 관련 업무상으로만 활용되어야 한다.

(2) 감독자는 감독업무를 수행하면서 입수된 사업장의 기밀사항에 대하여 법에 명시된 경우, 법 위반시, 근로자의 안전보건 및 환경보호를 위하여 필요한 경우에 한하여 산재보험관리조합이나 관할관서에 공개할 수 있다. 환경보호법에 저촉되는 사업장 환경관련 기밀사항을 공개하는 경우에는 환경정보법의 적용을 받는다.

(3) 다음 사례의 경우 담당관서는 별도 규정에 의거 해당관서 및 외국인법 §63 에 의한 해당관서에 법 위반사항을 파악하여 통지함

1. 근로장려법§19 조 1 에 의한 허가를 얻지 않은 외국인 근로자의 작업
2. 사회보장법 제 1 권 §60 조 1 의 1, 2 번에 의한 연방노동청 지방사무소와의 협조의무 위반
3. 불법근로 근절법의 위반
4. 근로자위임법의 위반
5. 사회보장법 제 4 권의 규정중 1 번~4 번에 의한 분담금 납부의무 위반
6. 외국인법 위반
7. 조세법 위반

위의 경우 연방노동청, 의료보험조합, 산재보험관리조합, 주법에 의한 불법근로 담당 관서, 외국인법§63 조에 의한 외국인담당관서 및 세무서가 공동으로 협조한다.

(4) 담당최고관청에서는 산하기관의 감독업무에 대한 연감을 발행해야한다. 연감에는 산업안전보건과 관련하여 국제적으로 통일된 사항이나 유럽공동체 법규정 등에 의하여 의무적으로 이행해야 하는 내용들이 모두 포함되어야 한다.

§ 24 Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Bundesregierung zu ihrem Erlaß ermächtigt ist,
2. über die Gestaltung der Jahresberichte nach § 23 Abs. 4 und
3. über die Angaben, die die zuständigen obersten Landesbehörden dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für den Unfallverhütungsbericht nach § 25 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen haben.

Verwaltungsvorschriften, die Bereiche des öffentlichen Dienstes einbeziehen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.

§24. 일반적인 행정규칙 제정권

연방사회노동성은 연방의회 동의 얻어 다음의 경우 일반규정을 제정할 수 있다.

1. 법 및 시행령의 시행을 위하여 연방정부가 이의 제정권이 있는 경우
2. §23 조 4 에 의한 연보작성에 관한 사항
3. 사회보장법 제 7 권 §25 조 2 에 의하여 관할최고관청에서 연방 사회노동성 에 일정 기한내에 해야 하는 산재예방보고서에 포함되어야 할 사항

공공부문관련 행정처리지침은 내무부주관하에 제정하도록 되어 있다.

§ 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

oder

2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder

b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundsiebzigtausend Euro geahndet werden.

§25. 벌금규정

(1) 법규를 위반함이란 어떤 자가 고의 또는 과실로

1. §18 조의 1 이나 §19 조에 의한 시행령을 위반한 사실이 이 벌금규정에 해당되는 사항이 있는 경우

2. a) §22 조 3 에 의한 사업주 또는 안전관리책임자로서의 의무를 다하지 않은 경우

b) §22 조 3 의 1 에 의한 근로자로서의 의무를 다하지 않은 경우

(2) (1)번의 1. 2. b)의 경우에는 벌금 5,000 Euro(유로), (1)번의 1. 2. a)의 경우에는 벌금 25,000 Euro(유로)가 부과된다.

§ 26 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

§26. 처벌규정

다음의 경우 1년 이하의 구속 또는 벌금형이 부과된다.

1. §25 조 1의 2번 a)에 해당하는 위반사항이 계속 반복되는 경우
2. §25 조 1의 2번 b)에 해당하는 고의적인 위반행위로 인하여 근로자의 생명과 건강이 위협을 받을 경우